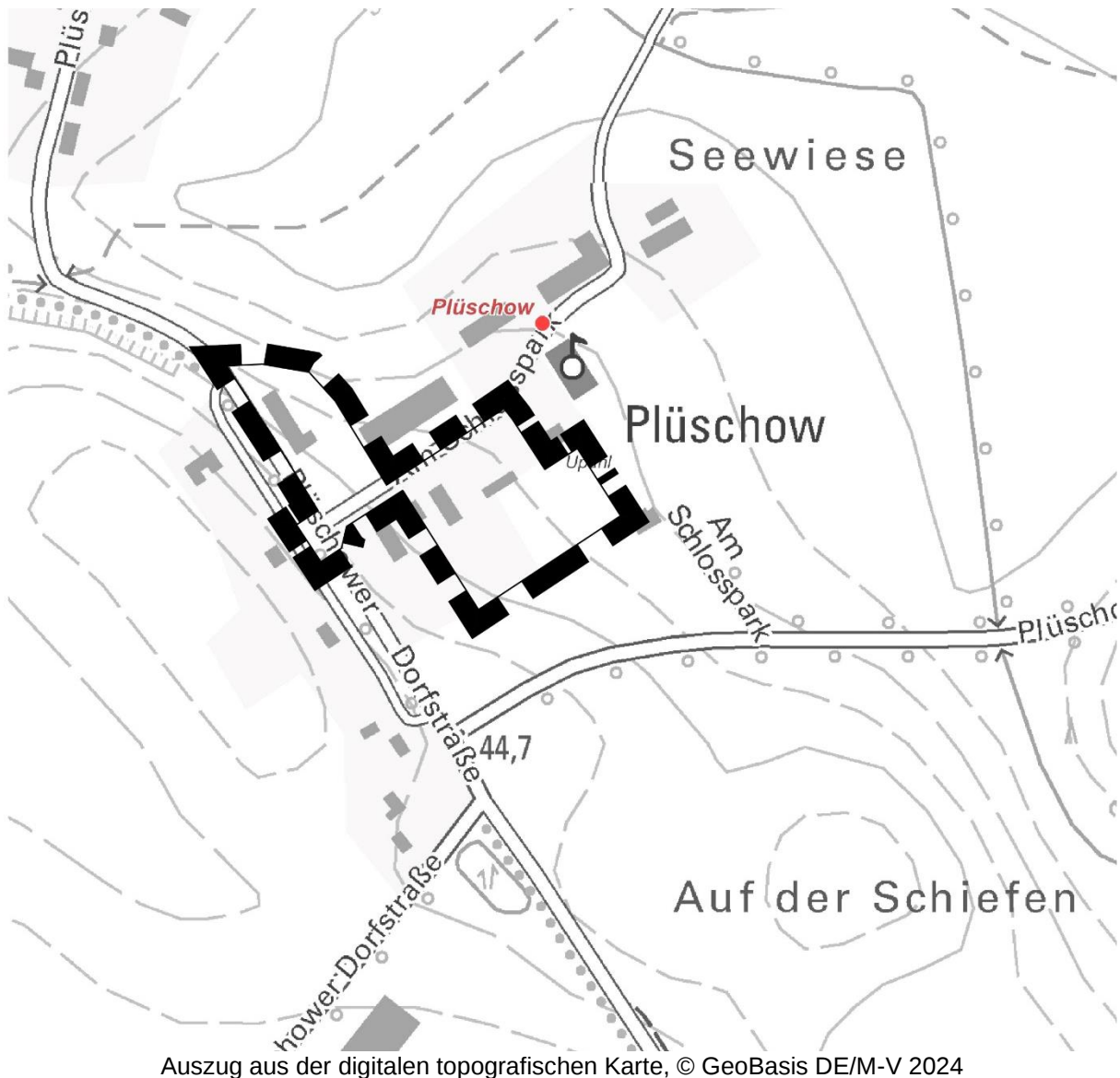




Auszug aus der digitalen topografischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2024

SATZUNG DER GEMEINDE UPAHL

über den Bebauungsplan Nr. 8
„Alfred Ehrhardt Museum“

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Potentialanalyse)**

ENTWURF

Bearbeitungsstand 02.10.2024

Verfasser:



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse)
zur Satzung der Gemeinde Upahl
über den Bebauungsplan Nr. 8
„Alfred Ehrhardt Museum“

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	5
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens	6
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	6
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	7
3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes	7
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	10
3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	10
3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	10
4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	13
4.1 Brutvögel	13
4.2 Fledermäuse	15
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ..	16
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	16
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	16
6. Zusammenfassung	17
7. Quellenverzeichnis	18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat in ihrer Sitzung am 11. November 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Alfred Ehrhardt Museum“ beschlossen. Am 02. Juni 2022 hat die Gemeindevertretung die Umstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 auf den Angebotsbebauungsplan Nr. 8 beschlossen.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alfred Ehrhardt Museum“ besteht darin, das Schlossensemble in der Ortslage Plüschow durch kulturelle Angebote zu stärken. Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung von Wohnraum für Künstler sowie die Errichtung eines Kunstmuseums. Mit der Errichtung des geplanten Museums wird der Dreiseitenhof des Schlossensembles städtebaulich wieder vervollständigt. Das geplante Museum wird somit zukünftig einen Teil des Schlossensembles darstellen.

Diese Ziele sollen innerhalb der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Museum“ gemäß § 11 BauNVO sowie eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Kunst“ gemäß § 11 BauNVO planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt. Diese Untersuchung erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse. Im Fall einer Potentialanalyse ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatsignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Das Plangebiet wird charakterisiert durch die Standorte ehemaliger Wohngebäude, einer Garage, landwirtschaftlicher Lagerflächen sowie eines ehemaligen Kuhstalls und Weideflächen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH- Richtlinie (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der

- Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015. Mit dem Gesetz werden die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz befinden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstaben a fallende,
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der Verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 23. Februar 2010 (BVOBl. 2010, S. 66) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Die Ermittlung der potentiell betroffenen Arten der Fauna erfolgt anhand einer Potentialanalyse (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der vorhandenen Habitatausstattung des Untersuchungsraumes. Dabei werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen des Plangebietes betrachtet. Systematische Kartierungen der einzelnen Artengruppen erfolgen nicht. Jedoch werden potentielle Habitate (Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet. Die Abschätzung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche und ihrer regionalen Verbreitung. Weitere faunistische Datenerhebungen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht durchgeführt. Tiefergehende Kartierungen werden nur durchgeführt, wenn Beeinträchtigungen nicht bzw. nur unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Erfassung der Vegetation als Grundlage der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse erfolgt nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), 2013/Heft 2. Als weitere Datengrundlagen wurden Luftbilder, Fotos sowie die Aussagen der LINFOS-Datenbank herangezogen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung nach FROELICH und SPORBECK, 2010, sind die in Punkt 1.2 genannten betrachtungsrelevanten Arten zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Dabei entfallen die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) nach den Angaben der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nach Prüfung der artspezifischen Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten nicht im relevanten Naturraum vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des relevanten Messischblattes auftreten, deren tatsächliches Vorkommen aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist,
- bei denen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 beabsichtigt die Gemeinde Upahl, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung Sonstiger Sondergebiete „Museum“ und „Wohnen mit Kunst“ gemäß § 11 BauNVO, zentral in der Ortslage Plüschow, zu schaffen. Im Rahmen des Museumsneubaus soll eine Aufwertung und Öffnung der zum Schloss Plüschow gehörenden denkmalgeschützten Gartenanlage erfolgen.

Die Gemeinde Upahl befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg, zwischen den Städten Wismar und Grevesmühlen. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Plüschow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 umfasst rund 1,5 ha und liegt zentral in der Ortslage Plüschow. Das Plangebiet wird im Norden durch das denkmalgeschützte Schlossensemble, im Westen durch Wohnbebauung, im Osten durch einen Bolzplatz samt Vereinsheim und im Süden durch einen mit Bäumen bestockten Bereich des Gartendenkmals begrenzt.



Plangebiet mit Lage des Geltungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V, 2024.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend sind diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestands relevante Schädigungen oder Störungen der streng- und besonders geschützten Arten hervorrufen können. Hierbei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Grundlage für die Einschätzung und Festlegung der Wirkfaktoren bilden die im Bebauungsplan relevanten Planungsziele sowie Erkenntnisse aus den Begehungen des Plangebietes.

Ziel der Planung ist, das Schloss in der Ortslage Plüschow durch kulturelle Angebote zu stärken. Es sollen Wohn- und Arbeitsraum für Künstler, sowie ein Kunstmuseum entstehen. Zusätzlich soll ein Teil der Grünstrukturen in der Parkanlage unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes aufgewertet und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für die Erschließung des Museums wird ein Parkplatz benötigt, der auf der Fläche des ehemaligen Kuhstalles innerhalb der Ortslage errichtet werden soll. Für das Sonstige Sondergebiet „Museum“ ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und im SO „Wohnen mit Kunst“ eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Generell sind temporäre baubedingte Wirkungen durch die visuellen Störwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Bau-
feldfreimachung möglich.

Im Wesentlichen erfolgt die Überplanung einer anthropogen vorbelasteten Fläche. Ebenso sind angrenzend an das Plangebiet bereits, durch die vorhandene Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung der Ortslage Plüschow, anthropogene Vorbelastungen vorhanden.

Es ist prinzipiell von einer möglichen Vergrämung, durch menschliche Anwesenheit auszugehen, die jedoch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung als sehr gering eingeschätzt wird.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Generell ergeben sich anlagebedingte Wirkfaktoren aus der Versiegelung von Flächen zur Neuerrichtung von baulichen Anlagen.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 ist die Errichtung eines Museums, Wohnraum mit zugehörigen Künstlerateliers, sowie eines dazugehörigen Parkplatzes auf anthropogen vorbelasteten Flächen vorgesehen. Für das Sonstige Sondergebiet „Museum“ ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und im SO „Wohnen mit Kunst“ eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Generell kann es durch die Bebauung zu visuellen und akustischen Störungen durch beispielsweise Beleuchtung, Verkehr oder sonstige Bewegung kommen.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Plüschow. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Süden des Geltungsbereiches umfasst mit einer Weidefläche Teile der historischen Gartenanlage des Schlosses Plüschow. Im Norden des Plangebietes, oberhalb der Grünfläche befanden sich Garagen und ein Wohngebäude samt Nebenanlagen, welche im Januar 2024 abgerissen wurden. Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 1,5 ha. Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Altholzbestand, als Teil des ehemaligen Schlossparks an. Es handelt sich aufgrund der Überplanung ehemaliger Gebäudestrukturen im Wesentlichen um eine Nachnutzung anthropogen vorbelasteter Flächen.



Abbildung 1: Blick von der mit Bäumen bestockten Parkfläche im Süden, über die Alpaka-Weide, auf Schloss Plüschow und die Remise. (eigene Aufnahmen)



Abbildung 2: Zum Abbruch freigegebenes Wohngebäude mit Nebenanlage, diese weichen dem Museumsneubau (eigene Aufnahmen)



Abbildung 3: Blick vom Schlossvorplatz auf die zum Abbruch freigegebene Garage, weicht dem Museumsneubau. (eigene Aufnahme)

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie wird ausgeschlossen. Die hier betrachtete Fläche liegt innerhalb der Ortslage Plüschow. Mit unterschiedlichen anthropogenen Nutzungen und konventioneller Bewirtschaftung, entspricht sie nicht den Habitatansprüchen der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden nachfolgend artengruppenbezogen dargestellt. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht im Untersuchungsgebiet vor, da diese sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete befinden (vgl. Range-Karten, BfN 2007). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, jedoch entsprechen die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht den spezifischen Habitatansprüchen der jeweiligen Art.

Es fand in Vorbereitung für den Bebauungsplan Nr. 8, vor Beginn der Abbrucharbeiten, eine artenschutzfachliche Begutachtung durch ein Gutachterbüro statt. Dabei wurden die zum Abbruch freigegebenen Gebäude und der angrenzende Baumbestand auf das Vorkommen streng geschützte Tier und Pflanzenarten untersucht, um abzuklären, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten) bestehen. Es erfolgte eine Begutachtung des Gebäudebestandes in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse um weitere artenschutzrechtliche Erfordernisse abzuklären. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung des Gebäudebestandes werden in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgenommen. Zusätzlich wird das Gutachten den Anhang beigelegt.

Fledermäuse

Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse untersucht.

Winterquartiere

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Abbruch von Bestandsgebäuden vorgesehen. Die Gebäude stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar.

Sommerquartier/Tageshangplatz

Der untersuchte Gebäudebestand weist grundsätzlich, aufgrund seiner Bauweise, potenziell eine geringe Eignung als Habitatbestandteil für Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begutachtung wurden die Gebäude ausführlich untersucht. Es wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden. Im nahegelegenen Dachboden des Plüschower Schlosses befinden sich große Vermehrungsquartiere mehrerer Fledermausarten.

Jagdrevier

Eine Nutzung des Plangebietes als (Teil-)Nahrungshabitat kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der anthropogenen Nutzung des Plangebietes ist eher von einer Insektenarmut auszugehen. Dadurch wird die Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier deutlich eingeschränkt.

Eine detaillierte Betrachtung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 erfolgt im Anschluss an die Relevanzprüfung.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Ergebnis der Relevanzanalyse wurde ein Vorkommen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH- Richtlinie im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Die in Mecklenburg-Vorpommern potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*), sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Entscheidend hierfür sind u. a. trockene Bedingungen. Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet strauchbestandene geeignete Waldbereiche mit einem vorzugsweise hohen Haselanteil.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse) gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Reptilien

Das Plangebiet ist anthropogen stark überprägt. Die Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse fehlen typische Habitatmerkmale, wie grabbare, südexponierte Flächen mit lückiger Vegetationsdecke. Die Böden innerhalb des Plangebietes sind durch anthropogene Nutzung und teilweise Versiegelungen geprägt. Somit kann auch ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laichgewässer oder sonstige maßgebliche Habitatbestandteile. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (temporäre Gewässer, Klein- bzw. Stillgewässer) konnte im Ergebnis der Relevanzprüfung festgestellt werden, dass der Untersuchungsraum keine Bedeutung für Amphibien besitzt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Weichtiere

Das hier betrachtete Plangebiet entspricht nicht den artspezifischen Habitatansprüchen der geschützten Arten. Klare Stillgewässer, wie sie die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) besiedelt, und schnell fließende Bäche als Habitat der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Weichtiere gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Libellen

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführten Libellenarten. Ein potentiell Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsraumes ist auch aufgrund fehlender artspezifischer Merkmale, wie entsprechender Stillgewässer mit Röhrichtbeständen oder Seggenrieden, ausgeschlossen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Libellen gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Käfer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gehölzbestände mit geeigneten Habitatbäumen vorhanden. Gerade die Arten Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmodera eremita*) sind auf das Vorhandensein älterer Gehölze, im Falle des Großen Eichenbocks speziell Eichen mit ausreichendem Mulmanteil, angewiesen. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und die Schwimmkäfer-Art Breitrand (*Dytiscus latissimus*) benötigen hingegen permanent wasserführende Stillgewässer.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Käfer gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Tag-/Nachfalter

Der Untersuchungsraum wird überwiegend von den trockenwarmen Standortbedingungen innerhalb eines Siedlungsbereiches bestimmt. In der Mitte des Plangebietes, im Bereich der Grünflächen, herrschen feuchtere Standortbedingungen. Dort kann es auch bedingt durch das Geländere Relief in Zeiten mit hohen Niederschlägen zu einer kurzzeitigen Tümpelbildung kommen. Die artspezifischen Habitatansprüche der geschützten Falter liegen jedoch in Lebensräumen feuchterer Ausprägung, wie Feucht- und Moorwiesen, weshalb ein Vorkommen von Tag- und Nachfaltern im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist. Bei den Kartierungsarbeiten konnten auch keine spezifischen Futterpflanzen, beispielsweise für Nachtkerzenschwärmer, festgestellt werden, da diese vermutlich der Beweidung verdrängt wurden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Tag-/Nachfalter gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Fische und Rundmäuler

Die spezifischen Habitatansprüche der Artengruppe werden im Untersuchungsraum nicht erfüllt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine relevanten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist auszuschließen, zumal der Europäische Stör als einzige Anhang IV-Art dieser Artengruppe in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen gilt.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fische und Rundmäuler gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Rastvögel

Das Plangebiet besitzt keine hervorzuhebende Bedeutung als Äsungs- und Rastfläche. Die Ortslage Plüschow ist kleinflächig strukturiert und durch unterschiedliche anthropogene Nutzungen geprägt. Somit ist sie durch die generellen, angrenzenden Störwirkungen kaum als Rastfläche relevant. Es sind keine Flächen im planungsrelevanten Umfeld als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 kann somit ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes sind offene Weideflächen vorhanden, die von Bodenbrütern genutzt werden könnten. Hierbei spielen jedoch auch die Intensität und der Zeitraum der Beweidung eine entscheidende Rolle für die Besiedlung. Die Grünfläche in Plüschow dient ganzjährig einer Herde Alpakas als Weide- und Standfläche. Somit verhindern sie die Nutzung der Fläche als Habitat für Brutvögel.

Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes in den Randbereichen und im Zentrum Einzelbäume und Gehölzstrukturen vorhanden, wodurch mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus den Gilden der Gehölz- und Gebüschbrütern zu rechnen ist. Die Gehölzstrukturen südlich des Plangebietes werden mit der Umsetzung der Planungsziele vollständig erhalten. Im Bereich des Baufensters des Museums entfällt ein gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum, für diesen wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ein Ausnahmeantrag gestellt.

Gebäudebrüter

Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist der Abbruch von Bestandsgebäuden vorgesehen. Die Gebäude stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Brutvögel dar.

Am Gebäudebestand befinden sich im Südgiebel des Siedlerhauses im Bereich der Holzverkleidung ca. 3 Nester des Haussperlings. Im Keller befindet sich ein Nest des Hausrotschwanzes. Es wurde insbesondere auf Mauersegler, Dohlen und Eulen geachtet. In dem westlich gelegenen Schuppen wurde ein Nest der Bachstelze festgestellt. Es wurde nur ein älterer Nestansatz der Mehlschwalbe mit Kotbrett vorgefunden.

Es kommt im Ergebnis der Begutachtung zu einem Verlust der Niststätten von Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze.

Ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 wird aufgrund der Überplanung von Weide-, Gehölz- und Gebäudebereichen nachfolgend betrachtet.

4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1 Brutvögel

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Rodung von Gehölzen, Abriss der bestehenden Gebäude, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen)

zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Für die Erschließung des Plangebietes ist die Entfernung einzelner Bäume bzw. sonstiger Gehölz- und Vegetationsstrukturen notwendig.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s. u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Es wird nicht mit einer Neuansiedlung von Vogelarten während der Bauphase gerechnet.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben weitestgehend erhalten, nur im Bereich der Baufelder müssen einzelne Gehölze und ein gemäß § 18 geschützter Baum entfernt werden. Somit erfolgt ein geringer Verlust von Habitatstrukturen, welche durch die Pflanzung neuer Bäume auf den Parkplatzflächen wieder ausgeglichen werden. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Störungen sind ohnehin nur Arten mit einer relativ hohen Toleranz bezüglich Störungen wie Lärm, Licht etc. zu erwarten.

Des Weiteren ist in einer gewissen Weise der Verlust der als Weide genutzten Grünfläche zu betrachten. Es gehen Weideflächen von ca. 0,36 ha verloren. Die Weideflächen sind aufgrund der Intensität der Beweidung und ihrer Lage, angrenzend an Bebauung, nicht für Brutstätten von Bodenbrütern geeignet.

Unter Berücksichtigung der benannten Kriterien werden erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Der Verbotstatbestand greift nicht, wenn Nistplätze oder Reviere jährlich neu gebildet werden.

Mit der Umsetzung der Planungsziele werden Habitate von Vogelarten beseitigt, die ihre Quartiere mehrjährig nutzen. Es sind Nester von Gebäudebrütern an den zu entfernenden Gebäuden vorhanden. Somit kommt es zu einem Verlust der Niststätten von Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze.

Es kommt so zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, daher müssen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Diese werden in Kapitel 5.2 beschrieben.

4.2 Fledermäuse

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Plangebiet wurde als mögliches Teiljagdrevier für Fledermäuse identifiziert. Ein erhöhtes Risiko zur Tötung von Individuen liegt durch die bauliche Veränderung nicht vor.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig.

Generell ist davon auszugehen, dass die Bauaktivitäten sowie auch die sonstigen menschlichen Nutzungen am Tag stattfinden und somit wenig Störungen der nachtaktiven Tiere zu erwarten sind.

Die Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier ist als sehr gering einzuschätzen. Fledermausarten suchen im Allgemeinen Lebensräume mit einem hohen Insektenvorkommen auf. Die beweideten Flächen und Siedlungsbereiche eignen sich nur sehr bedingt als Jagdrevier. Die vorhandenen Hausgartenflächen, welche besser als Jagdrevier geeignet sind, bleiben nahezu vollständig erhalten und bleiben somit als potentiellen Jagdrevier bestehen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung.

Da bei einer Beseitigung der Bestandsgebäude ein potenzieller Verlust von Habitatstrukturen von Fledermäusen einhergeht erfolgte im Vorfeld der Abrissarbeiten eine fachgutachterliche Begutachtung. Die fachgutachterliche Begutachtung sichert den adäquaten Ausgleich möglicher Habitatverluste in Abstimmung mit der zuständigen

unteren Naturschutzbehörde. Es wurden keine Fledermaushabitate vorgefunden.

Unter Berücksichtigung einer bauökologischen Begleitung des Abrisses wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Brutvögel

Gehölz-, Gebüsch- und Bodenbrüter

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Gehölz- und Vegetationsbeseitigung bzw. der Abbruch von Gebäuden vor Beginn der Brutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes von 01. Oktober bis zum 28. Februar auszuführen, sodass weder aktuell genutzte Niststätten noch die Gelege der potentiell vorkommenden Brutvögel zerstört werden.

Fledermäuse

Vor Abriss der Bestandsgebäude sowie der geplanten Baumfällungen ist fachgutachterlich zu prüfen, ob diese Individuen geschützter Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Sollte dies der Fall sein, ist die weitere Verfahrensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In Plüschow ist diese Prüfung bereits durchgeführt worden. In den zu entfernenden Gebäude- und Gehölzstrukturen wurden keine Individuen geschützter Fledermausarten, noch deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gefunden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand umgangen.

Die Durchführung von Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität bzw. funktionsgerechten Wiederherstellung vom Vorhaben beeinträchtigter Habitatsbestandteile sind beim Gebäudeabbruch für Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz erforderlich. Nachfolgend werden Lösungsmöglichkeiten dargelegt (Entnommen aus „Artenschutzfachliche Begutachtung des Gebäudebestands“ (Abbruch des Siedlerhauses mit Garagen) des Gutachterbüros Martin Bauer vom 06. Juli 2023):

Fledermäuse

- Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

- Als CEF-Maßnahme sind am umgebenden Gebäudebestand 2 Nistkästen für Sperlinge (SPMQ) und 4 Niststeine für Halbhöhlenbrüter einzubauen. Alternativ können auch 4 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (NBH) des Anbieters Hasselfeld GmbH am umgebenden Gebäudebestand eingebaut werden.

- Die Nester sind bis zum 1. April 2024 fachgerecht gutachterlich begleitet anzubauen.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Upahl führt das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 „Alfred Ehrhardt Museum“ durch. Es geht im Wesentlichen um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kunstmuseums. Neben der Errichtung eines Kunstmuseums ist zudem auch die Errichtung von Wohnraum mit zugehörigen Künstlerateliers, vorzugsweise für Stipendiaten, geplant. Zusätzlich soll die als Gartendenkmal eingetragene, historische Parkanlage des Schlosses Plüschow aufgewertet und wieder für die Bevölkerung geöffnet werden.

Es war im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können. Die gutachterliche Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse zur Abschätzung der potentiell vorkommenden Arten.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse stellt der Untersuchungsraum eine sehr untergeordnete Bedeutung als potentielles Teilhabitat (Jagdrevier) und die Bestandsgebäude ein mögliches Sommerquartier bzw. einen Tageshangplatz dar. Dementsprechend ist eine ökologische Baubegleitung für den Abriss der Gebäude notwendig. Mit der ökologischen Baubegleitung wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß des § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

In Bezug auf Brutvögel wurde im Rahmen der Potentialanalyse ein potentielles Vorkommen von Gebüsch- und Bodenbrütern festgestellt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (gemäß § 39 BNatSchG) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG auszuschließen.

In Bezug auf Gebäudebrüter wurden im Zusammenhang mit der Artenschutzfachlichen Begutachtung Niststandorte geschützter Vogelarten festgestellt. Für Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz sind als CEF-Maßnahmen am umgebenden Gebäudebestand 2 Nistkästen für Sperlinge (SPMQ) und 4 Niststeine für Halbhöhlenbrüter einzubauen. Alternativ können auch 4 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (NBH) des Anbieters Hasselfeld GmbH am umgebenden Gebäudebestand eingebaut werden. Die Nester sind bis zum 1. April 2024 fachgerecht gutachterlich begleitet anzubauen.

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W., Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiesbaden, 2012

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Naturschutzausführungsgesetz M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010

Internetquellen:

Artenportraits der in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten.

<https://www.bfn.de/artenportraits> zuletzt geprüft am 23.01.2024 © 2024 Bundesamt für Naturschutz